Der Präsident,
nach den Verfassungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Deutschlands.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Otto Scheyer,
Referendar.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn.

§ 1.

Wenn man die Stellung des Präsidenten in den drei Republiken verstehen will, muß man ausgehen von dem Prinzip der Gewaltentrennung, gemäß dem Legislative, Exekutive und Justiz nicht in derselben Hand vereinigt sein sollen. Das ist der Grund, weshalb im wesentlichen die Legislative überall besonderen Organen, den Parlamenten, die Justiz den Richtern, die Exekutive aber eben den Präsidenten anvertraut ist. Nur nebenbei haben diese auch gewisse, meist unwichtigere Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung.

§ 2.

Die Wahl (auf 4 bezw. 7, 7 Jahre) geschieht in Amerika und Deutschland, um dem Präsidenten eine unabhängige Stellung zu geben, durch das Volk, nur in Frankreich durch das Parlament.

§ 3.

Bei der Gesetzgebung wirkt der Präsident materiell mit: in Amerika durch eine Art Veto und das Recht, Botschaften zu erlassen, in Frankreich durch ein ähnliches Botschaftsrecht und ein ganz abgeschwächtes Veto, in Deutschland endlich nur durch das Recht, in verschiedenen Fällen Gesetze einem Volksentscheid zu unterbreiten. Eine formelle Mitwirkung hat der amerikanische Präsident durch das Recht, die Gesetze auszufertigen; der französische Präsident „promulgue les lois“ (verkündet und vollzieht die Gesetze); und der deutsche Reichs-

präsident hat „die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze auszufertigen und zu verkünden".

§ 4.

Exekutiv werden die Präsidenten gegenüber dem Parlament in verschiedener Weise durch Einberufung, Vertagung usw. tätig. Der fränzösische und deutsche Präsident insbesondere haben ein Auflösungsrecht, von dem der französische freilich infolge seiner Abhängigkeit kaum Gebrauch macht; dadurch ist dort auch das parlamentarische System stark entwertet. — Alle drei Präsidenten vertreten ihre Länder völkerrechtlich, haben das Gesandtschafts-, z. T. auch das Vertrags- und das Kriegsrecht. Der amerikanische Präsident ist infolge des Fehlens einer parlamentarischen Regierung in der Führung der auswärtigen Politik am wenigsten beschränkt. — Schon zur inneren Verwaltung gehört der Oberbefehl über das Heer, er steht in den drei Ländern ebenfalls den Präsidenten zu. Mit dieser ihrer Aufgabe hängen z. T. noch andere „Exekutions"-Rechte (im engsten Sinne) zusammen. — Nur wenig eingeschränkt obliegt auch ihnen allen die Ernennung und Entlassung der Beamten. Hierzu gehören auch die Minister bezw. in der Union die Sekretäre. Zur Ernennung dieser letzteren, von ihm abhängigen Beamten bedarf der Präsident wie zu der aller anderen oberen der Zustimmung des Senats, während die Minister infolge des parlamentarischen Systems eine zwischen Parlament und Präsident vermittelnde, von beiden Seiten abhängige Stellung einnehmen. — In allen drei Ländern hat der Präsident ein Begnadigungsrecht.

§ 5.

Verantwortlich ist er in vollem Umfang nur in Amerika, nur für Hochverrat in Frankreich. Der Reichspräsident kann wegen jeder Gesetzesverletzung politisch verfolgt werden; sonst tragen die politische Verantwortung dagegen (ebenso in Frankreich) die alle seine Regierungsakte gegenzeichnenden Minister. — Ehrenrechte genießen die drei Präsidenten nicht in größerem Umfange, am meisten noch in Frankreich.

§ 6.

Einen Vizepräsidenten, der bei Tod usw. die Stelle des Präsidenten einnimmt, gibt es nur in Amerika. In Frankreich ersetzt ihn für kurze Zeit der Ministerrat, ähnlich in Deutschland der Reichskanzler. Grundsätzlich findet jedoch in beiden Ländern bei dauerndem Amtsende alsbald die Neuwahl des Präsidenten statt.

Demnach hat — um es zusammenzufassen — der Reichspräsident mit dem amerikanischen Präsidenten die Art der Erlangung des Amtes gemein, mit dem französischen das zwischen ihm und dem Parlament stehende, verantwortliche Ministerium.

Er besitzt im Gegensatz zum französischen Präsidenten im allgemeinen genug Unabhängigkeit, um bei Konflikten zwischen Ministerium und Parlament jenes zu halten, indem er dieses auflöst. Andrerseits hat er, da alle seine Amtsakte der Gegenzeichnung seiner Minister, also einer Art Sanktion, bedürfen, nicht die Freiheit, die, besonders in der äußeren Politik, der amerikanische Präsident besitzt. Der Reichspräsident steht also in der Mitte zwischen beiden, es ist bei ihm in kluger Weise versucht, die Mängel der französischen und die Schärfen der amerikanischen Konstruktion zu vermeiden.
